

**Jahrgang 48/2021**

**Dienstag, den 29.06.2021**

**Nr. 34**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## **Rhein-Erft-Kreis**

- |      |   |       |
|------|---|-------|
| 122. | Bekanntmachung<br>Übersicht der Mitglieder und deren Stellvertreter des Aufsichtsrats der<br>Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH   | 3-5   |
| 123. | Bekanntmachung<br>Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von<br>Gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße,<br>Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Rhein-Erft-Kreises | 6-14  |
| 124. | Bekanntmachung<br>Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den im<br>Rhein-Erft-Kreis genehmigten Taxen - Taxitarif Rhein-Erft-Kreis  | 15-17 |

## **Kreisstadt Bergheim**

- |      |  |       |
|------|--|-------|
| 125. | Bekanntmachung<br>Flurbereinigung Sinsteden, Az.: 33 - 7 15 05 - Auslegung der Wertermittlungs-<br>ergebnisse und Einladung zum Anhörungstermin mit Erläuterung der<br>Wertermittlungsergebnisse | 18    |
| 126. | Bekanntmachung<br>4. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen<br>an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung   | 19-22 |

## **Stadt Pulheim**

- |      |  |       |
|------|--|-------|
| 127. | Bekanntmachung<br>über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung zum<br>Bebauungsplan Nr. 52 Brauweiler 1302 sowie über die Beteiligung der<br>Öffentlichkeit gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Absatz 1<br>an dieser vereinfachten Änderung, Bereich: Am Bergerhof   | 23-26 |
| 128. | Bekanntmachung<br>über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 Pulheim<br>sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m.<br>§ 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) an diesem Bebauungsplan der<br>Innenentwicklung, Bereich: Friedrich-Ebert-Straße 14-16 | 27-30 |

- |      |   |       |
|------|---|-------|
| 129. | Bekanntmachung<br>über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 Brauweiler<br>sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Baugesetzbuch<br>(BauGB) i.V.m. § 3 Absatz 1 BauGB an diesem Bebauungsplan der<br>Innenentwicklung, Bereich: Donatusprojekt / Helmholtzstraße | 31-34 |
| 130. | Bekanntmachung<br>Flurbereinigung Sinsteden, Az.: 33 - 7 15 05 - Auslegung der Wertermittlungs-<br>ergebnisse und Einladung zum Anhörungstermin mit Erläuterung der<br>Wertermittlungsergebnisse  | 35    |

Amtsgericht Köln HRB 42013

Unter Bezugnahme auf § 52 Abs. 2, Satz 2 GmbHG geben wir bekannt, dass sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft wie folgt zusammensetzt:

**Mitglieder:**

Dr. Monika Mertens (Vorsitzende)  
50389 Wesseling  
Ministerialrätin

Harald Könen (stellv. Vorsitzender)  
50189 Elsdorf  
Rentner

Carola Hartmann  
50374 Erftstadt  
Geschäftsführerin

Prof. Dr. Sylvia Knecht  
50226 Frechen  
Hochschulprofessorin

Addy Muckes  
50171 Kerpen  
Unternehmer

Karla Palussek  
50226 Frechen  
Steuerberaterin

Romina Plonsker MdL  
50259 Pulheim  
Mitglied des Landtags NRW

**Stellvertretende:**

Dr. Friederike Seydel  
50354 Hürth  
Diplomchemikerin

Ute Meiers  
50389 Wesseling  
Assistentin

Gudrun Baer  
50354 Hürth  
Dipl. Betriebswirtin

Patrick de Vos  
50129 Bergheim  
Controller

Frank Klein  
50321 Brühl  
Soldat

Marcus Rüttgers  
50129 Bergheim  
Dozent Vertrieb

Holger Veit  
50259 Pulheim  
Pensionär

Amtsgericht Köln HRB 42013

Gregor Hein  
50226 Frechen  
Selbst. Einzelhandelskaufmann

Willi Zylajew  
50354 Hürth  
Geschäftsführer

Hans-Günter Eilenberger  
50226 Frechen  
Diplom-Ingenieur

Marita Pörner  
50259 Pulheim  
Angestellte

Branko Appelmann  
50170 Kerpen  
Elektrofachtechniker

Torsten Rekewitz  
50259 Pulheim  
Selbständiger

Heike Steinhäuser  
50181 Bedburg  
Kommunalbeamtin

Dierk Timm  
50259 Pulheim  
Diplom-Kaufmann

Marion Küke  
50171 Kerpen  
Geschäftsführerin

Horst Lambertz  
50354 Hürth  
Rentner

Ioannis Milios  
50169 Kerpen  
Politologe

Mehjahr Khayyati  
50321 Brühl  
Sales Manager

Ralph Bombis MdL  
50374 Erftstadt  
Landtagsabgeordneter

Stefan Westerschulze  
50169 Kerpen  
Beschäftigter im öffentlichen Dienst

Franz Pesch  
50259 Pulheim  
Kaufmann

Sascha Hümmer  
50169 Kerpen  
Geschäftsführer

Amtsgericht Köln HRB 42013

Karl Heinz Spielmanns  
50181 Bedburg  
Elektrotechnikmeister

David Held  
50169 Kerpen  
Datenschutzbeauftragter

Hans Decruppe  
50126 Bergheim  
Rechtsanwalt

Peter Singer  
50226 Frechen  
Verwaltungswirt

Frank Rock  
50126 Bergheim  
Landrat

Martin Gawrisch  
50126 Bergheim  
Dezernent

Udo Buschmann  
50667 Köln  
Bankkaufmann

Benno Wendeler  
50667 Köln  
Angestellter

Dirk Breuer  
50354 Hürth  
Bürgermeister

Volker Mießeler  
50126 Bergheim  
Bürgermeister

Carolin Weitzel  
50374 Erftstadt  
Bürgermeisterin

Frank Keppeler  
50259 Pulheim  
Bürgermeister

Bergheim, den 24.06.2021

Susanne Kayser-Dobiey  
Geschäftsführerin

**Allgemeinverfügung zur  
Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach  
§ 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt  
im Bereich des Rhein-Erft-Kreises**

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB - ) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

## **1 Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35bTabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

## **2 Fahrweg**

### **2.1 Allgemeines**

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

### **2.2 Positivnetz**

Zum Positivnetz zählen die in den Anlagen aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

### **2.3 Negativnetz**

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen in der jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung. Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

### **2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes**

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind

möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

## **2.5 Autohöfe**

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

## **3 Benutzung des Fahrweges**

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

## **4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer**

### **4.1 Beschreibung des Fahrweges**

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

### **4.2 Mitführungspflicht**

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

### **4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer

geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

## **5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzuführen.

## **6 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 03.06.2020 wird zu diesem Zeitpunkt widerrufen.

## **8 Sofortige Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

## **9 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einen Monat nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder an die elektronische Poststelle des

Verwaltungsgerichtes Köln zu senden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs sind der Homepage des Gerichts zu entnehmen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

## 10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann bei Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Bergheim, den 18.06.2021

Der Landrat  
Im Auftrag



Martin Gawrisch

Ordnungsdezernent

### Zusätzlicher Hinweis:

Die bisher erhältliche Gefahrgut-KartenCD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18 - 26, 50679 Köln, oder unter [kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de](mailto:kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de).

Die bisher auf der Gefahrgut-KartenCD vorhandenen Informationen stehen ab Juli 2019 zum kostenlosen Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Markus Belzer, 0221 / 8397 - 157, [markus.belzer@strassen.nrw.de](mailto:markus.belzer@strassen.nrw.de)

oder

Bernd Geenen, 02151 / 819 - 230, [bernd.geenen@strassen.nrw.de](mailto:bernd.geenen@strassen.nrw.de)

**Positivnetz zur Allgemeinverfügung GGVSEB - Rhein-Erft-Kreis -  
(Stand Juni 2021)**

**Bedburg** L 279  
L 213  
K 36 (Neusser Straße, Bahnstraße) von Anschluss L 279 (Kreisel) bis  
Kreisel K 37n

**Bergheim** B 477 (von AS Bergheim bis Werkstraße in Niederaußem)  
L 361 von B 477 bis Kreisel L 361 / K 41  
K 41 von Kreisel L 361 bis Kreisel K 19  
K 19 von Kreisel K 41 bis Tankstelle  
K 42 (von B477 bis Heisenbergstraße)  
Heisenbergstraße  
Max-Planck-Straße  
Oswaldstraße  
Humboldtstraße  
L 276 (ehem. K22) von B 477 bis L 361 (Kölner Straße)  
L 361 (Kölner Straße) von L 276 bis Martinswerk  
L 361 (Kölner Straße) von L 276  
L122  
L163  
L 361  
von L 163 bis Köln-Aachener-Straße  
Köln-Aachener-Straße (von L 361 bis Max-Beckmann-Straße)  
Max-Beckmann-Straße  
Zum Frenser Feld

Auenheim/Niederaußem  
Werkstraße  
Auenheimer Straße (von Werkstraße bis Holtroperstraße)  
Voltastraße von B 477 bis Edisonstraße  
Edisonstraße - Voltastraße - Ohmstraße

Rheidt/Hüchelhoven  
B 477 (Düsseldorfer Straße) von B 59 bis An der Höferstraße (L 213)  
An der Höferstraße (L 213) von B 477 bis einschließlich Am Werkstor

**Brühl** B 265  
B 51  
B 265 Luxemburger Str.  
L 150 Kerkrader Straße  
L183 (Alte Bonnstraße/Römerstraße) von Kreisgrenze Bornheim bis  
Hausnr. 367  
L 184 (Rheinstraße) von AS Brühl-Ost bis Wesselingener Straße  
  
Wesselingener Straße

Lise-Meitner-Straße  
K 7 (Berger Straße) von Lise-Meitner-Straße bis L 194 (Kreisel  
Kölnstraße)  
K 7 (Renault-Nissan-Straße) von L 194 (Kreisel Kölnstraße) bis Zufahrt  
P&R  
L 194 (Kölnstraße) von Kreisel K 7 (Berger Straße) bis Rondorfer Straße  
L 194 von Kreisel K 7 (Berger Straße) bis L 150

**Elsdorf** B 55  
B 477  
K 42 (Köln-Aachener-Straße) / Eifelstraße) von B 477 bis K 30 (Jackerather Straße)  
Eifelstraße von K 30 (Jackerather Straße) bis Kreisel Dürener Straße  
Dürener Straße von Kreisel Eifelstraße bis Tagebau  
K 41 von Kreisel B 477 bis K 43 (Desdorfer Straße)  
K 43 von K 41 bis Gut Desdorf

#### Heppendorf

K 34 von B 477 bis Nordrandstraße bis Kreisel „Forum Terra Nova“ und  
Zufahrt Tagebau

**Erfstadt** B 265  
L 495

#### Erp

L 33 von Kreisgrenze Düren bis B 265  
L 51 von Kreisgrenze Düren bis L 33

#### Lechenich

K 44 von B 265 bis L 162 (Frenzenstraße)  
L 162 (Frenzenstraße) von K 44 bis Schlosstraße  
L 162 (Erper Straße) von B 265 bis Kreisel L 263 (Herriger Straße)  
L 263 (Herriger Straße) von Kreisel L 162 bis Ecke Frenzenstraße  
Bonner Straße von B 265 bis An der Patria  
An der Patria  
Bonner Ring von Bonner Straße über Kreisel An der Patria

#### Gymnich

L 162 (Dirmerzheimer Straße) von L 495 bis K 23 (Brüggener Straße)

#### Köttingen

Am Giezenbach von B 265 bis Klosengartenstraße  
Klosengartenstraße von Am Giezenbach bis L 163 (Peter-May-Straße)  
L 163 (Peter-May-Straße) von Klosengartenstraße bis Maywerke

#### Liblar

Max-Planck-Straße von B 265/Osttangente bis Am Vogelsang  
Am Vogelsang von Max-Planck-Str. bis Bahnhofstraße  
Bahnhofstraße von Am Vogelsang bis Tankstelle

L 163 (Bliesheimer Straße) von B 265 bis Carl-Schurz-Straße  
Carl-Schurz-Straße von L 163 (Bliesheimer Straße) bis Tankstelle  
L 163 (Bliesheimer Straße/ Merowinger Straße) von B 265 bis  
Sporthalle Bliesheim

## Frechen

L 496 Holzstraße  
L 183 Bonnstraße  
L 277 von L 496 (Kölner Straße, Toni-Ooms-Straße, Freiheitsring,  
Blindgasse, Dürener Straße)  
L 361 von Stadtgrenze Köln bis Aachener Straße 724 (Tankstelle)

K 6 von K 8 bis Gottlieb-Daimler-Straße  
K 8 von L 183 bis K 25 n  
K 25n von Kreisel K 8 bis Kaskadenweg  
K 25 von L 496 bis Stadtgrenze Hürth  
K 29 von K 25 bis L 183

Frechener Straße von L 277 bis PBZ Technikzentrum Tagebaue / HW  
Günter-Wiebke-Straße von L 277 bis ESK / SIK  
Europaallee  
Hermann-Seger-Straße  
Werner-von-Siemens-Straße  
Rudolf-Diesel-Straße von L 183 bis Albert-Einstein-Straße  
Albert-Einstein-Straße von Rudolf-Diesel-Straße bis Alfred-Nobel-  
Straße  
Alfred-Nobel-Straße von L 183 bis L 277  
Alfred-Nobel-Straße von L 277 (Kölner Straße) bis Kölner Straße  
Gottlieb-Daimler-Straße  
Johannisstraße östlich Welserstraße  
Elisabethstraße östlich Welserstraße  
Neuer Weg bis Höhe Ludwigstraße  
Ludwigstraße  
Kaskadenweg von K25n bis Quarzwerke

## Hürth

B 265n  
B 265 (Luxemburger Straße) ausschließlich aus Richtung Köln kommend  
/ B 265n frei  
K 27 (Horbeller Straße) von K 2 (Efferener Straße) bis B 265  
(Luxemburger Straße)  
L 92 (Frechener Straße) von L 103 (Industriestraße) bis Sudetenstraße  
L 92 (Efferener Straße) von L 92 (Frechener Straße) bis Bachstraße  
(Unterführung A4/ Stadtgrenze)  
L 183 (Frechener Straße) von Frechener Straße bis Stadtgrenze L 92  
Frechen  
Bonnstraße von B 265 (Luxemburger Straße) bis Raiffeisenstraße  
K 14 (Ursulastraße) von L 103 (Bonnstraße) bis Kreisel Winterstraße  
Winterstraße  
L 92 (Jägerpfad) von B 265 (Luxemburger Straße) bis Kreisel Zubringer  
Am Eifeltor

Max-Planck-Straße von Kreisel L 92 (Jägerpfad) bis Siemensstraße  
Max-Planck-Straße von Kreisel L 92 (Jägerpfad) bis Kalscheurener  
Straße  
Kalscheurener Straße von Kreisel Max-Planck-Str. bis An der  
Hasenkaule

#### Hürth-Knapsack

L 495  
L 103 (Betramsjagdweg, Industriestraße)  
Mühlenstraße von L 103 (Industriestraße) bis Firmenichstraße  
Firmenichstraße von Mühlenstraße bis Goldenbergstraße  
Goldenbergstraße

#### Hürth-Gleuel

K 3 (Kölner Straße) von L 183 (Frechener Straße) bis Innungsstraße

**Kerpen** Am Meisenberg  
Josef-Bitschnau-Straße von Am Meisenberg bis Gewerbegebiet  
L163 von Kreisel L122 bis Zufahrt Am Meisenberg  
B264 von Kreisgrenze Düren bis AS Türnich  
K55 (Dürener Straße)  
K17 - (Humboldtstraße) - (Auf dem Bürrig)  
Boelckestraße  
Zeisstraße  
Boschstraße  
Max-Planck-Straße  
L496 (ehemals B264)  
Alfred-Nobel-Straße  
Heisenbergstraße  
L122  
K39 (Europaring) bis Kreisel  
K39 (Hüttenstraße) bis Ende Industriegebiet (Höhe BAB A4)  
Daimlerstraße  
L276 bis Kreisverkehr Bahnstraße in Buir  
L276 bis Zufahrt Kieswerk südl. A 4  
L257  
K53  
B477  
L162 von Kreisverkehr L122 bis Kreuzung L163  
L163 (Hauptstraße) Höhe Sandweg bis Heerstraße Höhe Rolshausener  
Straße  
L163 (Heerstraße) von Höhe Dahlienweg bis Stadtgrenze Erftstadt  
L495  
L162 von Kreisverkehr B264 bis Stadtgrenze Erftstadt

**Pulheim** K 24 - Venloer Straße von Stadtgrenze Köln bis L183  
Benzstraße

Boschstraße  
Dieselstraße  
Ottostraße  
Siemensstraße  
L183 von K24 bis Kreuzung L213  
B59 von L183 (Bonnstraße) bis Rhein-Kreis-Neuss

Brauweiler  
Donatusstraße  
Von-Werth-Straße

**Wesseling** L 192  
L 300 (Willy-Brandt-Straße) von L192 (Ahrstraße) bis Leunaer Straße  
L 300 (Konrad-Adenauer-Straße) von L 184 (Brühler Straße) bis  
Stadtgrenze Köln  
L 184 (Brühler Straße) von L300 (Konrad-Adenauer-Straße) bis L 182  
(Rodenkirchener Straße)  
Straße)  
L 184 (Brühler Straße) von AS Brühl-Ost bis Kreisel Berggeiststraße  
L 182 (Rodenkirchener Straße) von L 184 (Brühler Straße) bis L 150  
(Kerkrader Straße)  
Flach-Fengler-Straße  
Hubertusstraße  
Jahnstraße  
Keldenicher Straße  
Kölner Straße (von L 184 bis Höhe Mühlenweg)  
Kronenweg (von Jahnstraße bis KBE-Unterführung)  
Kurfürstenstraße  
Leunaer Straße  
Ludwigshafener Straße  
K 31 (Rodenkirchener Straße)  
Westring  
Schwarzer Weg

Gewerbegebiet Berzdorf  
Curiestraße  
Gewerbestraße  
Gutenbergstraße  
Hans-Sachs-Straße  
Industriestraße  
Peter-Henlein-Straße

## Verordnung

über die Beförderungsentgelte für den Verkehr  
mit den im Rhein-Erft-Kreis genehmigten Taxen  
-Taxitarif Rhein-Erft-Kreis-

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 504), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung vom 06.05.2021 den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

1. Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises und der Stadt Köln.
2. Die Beförderung von Personen mit Taxen, die im Rhein-Erft-Kreis zugelassen sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
3. Für Fahrten mit Zielen außerhalb des Pflichtfahrgebietes werden die Beförderungsentgelte für die gesamte Fahrstrecke durch freie Vereinbarung bestimmt. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

### § 2 Beförderungstarif

Nachstehende Beförderungsentgelte sind unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes festgesetzt:

1. **Grundtarif**  
Der Grundtarif beträgt  
- einschließlich der ersten Wegstrecke von 38,46 m  
an Werktagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
- einschließlich der ersten Wegstrecke von 37,04 m  
an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr  
sowie an Sonn- und Feiertagen 4,00 €
2. **Wegstreckenentgelt**
  - 2.1 **Tagestarif**  
Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt tagsüber von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
je Kilometer 2,60 €  
(Schaltung nach je 38,46 m = 0,10 €)
  - 2.2 **Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif**  
Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt nachts von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen  
je Kilometer 2,70 €  
(Schaltung nach je 37,04 m = 0,10 €)

### **3. Wartezeiten**

- |            |   |           |                |
|------------|---|-----------|----------------|
| <b>3.1</b> | Wartezeiten - bis 10 Minuten (verkehrsbedingt)<br>(Schaltung je 10,29 Sekunden = 0,10 €)  | je Stunde | <b>35,00 €</b> |
| <b>3.2</b> | Wartezeiten ab 11. Minute (kundenbedingt)<br>(Schaltung je 8,78 Sekunden = 0,10 €)<br>Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. | je Stunde | <b>41,00 €</b> |

Der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.

### **4. Zuschläge**

- |            |   |  |               |
|------------|---|--|---------------|
| <b>4.1</b> | Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) wird ein Zuschlag zum Grundpreis in Höhe von erhoben. |  | <b>7,20 €</b> |
|------------|---|--|---------------|

### **§ 3 Fahrpreisanzeiger**

1. Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen am Bestellort eingeschaltet werden. Ein anderes, als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt, darf nicht verlangt werden.
2. Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist für die ab Eintritt der Störung zurückgelegte Wegstrecke ein Entgelt nach § 2 Abs. 2:1 oder 2.2 zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort auf den Defekt des Fahrpreisanzeigers hinzuweisen.

### **§ 4 Fahrpreisquittung**

Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Fahrpreisquittung auszustellen. Diese Quittung muss das gesamte Beförderungsentgelt, Datumsangabe, Bestell- und Zielort sowie das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer des Taxis enthalten.

### **§ 5 Auftragsstornierung und Schadensersatz**

1. Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist für die Anfahrt unabhängig davon, nach welchem Ziel die Fahrt bestellt war, die doppelte Grundgebühr zu zahlen.
2. Schadensersatz ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten; insbesondere haben Fahrgäste die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

### **§ 6 Krankentransporte**

Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

### **§ 7 Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind dem Rhein-Erft-Kreis zur Genehmigung vorzulegen. Sie sind gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) nur mit einer Genehmigung zulässig und unterliegen den Mindestanforderungen des § 51 Abs. 2 PBefG.

## § 8 Mitführen des Tarifes

Der Tarif ist in den Taxen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

## § 10 Inkrafttreten

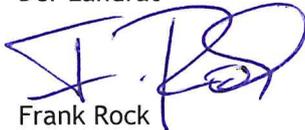
Diese Rechtsverordnung tritt vier Wochen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit denen im Rhein-Erft-Kreis genehmigten Taxen in der Fassung der 9. Änderungsverordnung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Voraussetzung für die Anwendung des in dieser Rechtsverordnung geregelten Tarifes ist die Umstellung der Fahrpreisanzeiger. Dies muss innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist treten die bisherigen Beförderungsentgelte zum Taxitarif außer Kraft.

Bergheim, 20.6.2021

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat



Frank Rock

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 20.6.2021

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat



Frank Rock

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 33  
Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, den 17.06.2021  
Croonsallee 36-40  
41061 Mönchengladbach  
Tel.: 0211/475-9803  
Fax: 0211/475-9791  
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

**Flurbereinigung  
Sinsteden  
Az.: 33 – 7 15 05**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**Auslegung der Wertermittlungsergebnisse und**  
**Einladung zum Anhörungstermin mit Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde die Wertermittlung für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Sinsteden durchgeführt.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus (**Zutritt nur nach Terminabsprache**).

Zeitgleich erfolgt der Anhörungstermin mit Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Satz 2 FlurbG.

Ort: Begegnungsstätte „Alte Schule“ Sinsteden Schulstraße 5, 41569 Rommerskirchen  
Zeit: Einzeltermine im Zeitraum 23.08. bis 26.08.2021 und 30.08. bis 02.09.2021

Aufgrund der derzeitigen Coronasituation wird um Terminabsprache gebeten.

**Die telefonische Terminabsprache ist möglich von Montag, 02.08.2021 bis Freitag, 06.08.2021, zu den üblichen Dienstzeiten unter der Rufnummer 0211/475-9844.**

In dem Termin besteht die Gelegenheit zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse durch die Flurbereinigungsbehörde. Im Anhörungstermin können von den Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Solche Einwendungen können auch schriftlich bis zum 20.09.2021 bei der Flurbereinigungsbehörde vorgebracht werden.

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt. Dieser Verwaltungsakt wird ebenfalls ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung werden auch im Internet unter [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) veröffentlicht.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Ralf Wilden

**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung – vom 25.06.2021**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW 2016 S. 965 ff), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 21.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**die nachfolgend aufgeführten Passagen werden wie folgt geändert oder neu eingefügt:**

**- in § 1 wird der folgende Absatz neu eingefügt:**

- (4) Ist eine anderweitige behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderweitigen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so ist diese zusätzlich einzuholen. Insbesondere finden im Denkmalbereich Stadtkern Bergheim die Vorgaben der Denkmalbereichssatzung wie auch das Denkmalschutzgesetz – beides jeweils in der geltenden Fassung - Anwendung und in der Fußgängerzone die Gestaltungsfibel – in der jeweils geltenden Fassung.

**- in § 2 wird der folgende Absatz geändert:**

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,20 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

**- in § 3 Abs. 1 werden die folgenden Buchstaben geändert:**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung (mit fester Verbindung mit einer baulichen Anlage), die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord.  
Abweichend hiervon finden insbesondere für die gemäß § 1 Abs. 4 S. 2 genannten Bereiche die Vorgaben entsprechend § 1 Abs. 4 Anwendung – vor allem die Bestimmungen bei Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (mit fester Verbindung mit einer baulichen Anlage) zur indirekten Beleuchtung, Gestaltung der Werbung sowie der Anbringungshöhe und bei Sonnenschutzdächern und Markisen die Anbringungshöhe und die optischen Vorgaben.
- c) je Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen in der Fußgängerzone Bergheim (Hauptstraße), die nicht auf der öffentlichen Straßenfläche verkauft werden und vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1 m in den Straßenraum hineinragen. Aufgrund der baulichen Situation der Hauptstraße sind in Höhe der Erftpassage für die Hausnummern Hauptstraße 36, 38, 39, 41 und 43 sowie für die Geschäfte der Erftpassage lediglich die Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen erlaubnisfreie Sondernutzung, die nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen. Zusätzlich wird in der Fußgängerzone

(Hauptstraße) eine Stellfläche von 3 qm pro Geschäftslokal eingeräumt. Der Fahrbahnmittelbereich ist hierbei in einer Breite von 4,5 m freizuhalten.

**- in § 3 wird der folgende Absatz geändert:**

- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit, des Denkmalschutzes oder städtebauliche Belange dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

**- in § 4 wird der folgende Absatz geändert:**

- (4) Nach Absatz 1 anzeigepflichtige Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit, des Denkmalschutzes oder städtebauliche Belange dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Einschränkung/Untersagung der Plakatierung in der Fußgängerzone.

**- in § 6 wird der folgende Absatz geändert:**

- (2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 a) und b) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. Zur Wahrung städtebaulicher Belange und zum Schutz der in der Denkmalliste der Kreisstadt Bergheim eingetragenen Denkmäler und Denkmalbereiche können Werbeanlagen gemäß Absatz 1 a) – e) untersagt werden.

**- in § 7 werden die folgenden Absätze geändert:**

- (1) Wahlsichtwerbung/Wahlplakatierung unterliegt der Anzeigepflicht bei der Kreisstadt Bergheim. Die Anzeige erfolgt durch den von der Partei im Vorfeld einer Wahl benannten verantwortlichen Ansprechpartner für die gesamte Wahlsichtwerbung/Wahlplakatierung im Stadtgebiet und unter Angabe der genauen Standorte der Plakatwerbung.
- (2) Die Wahlsichtwerbung/Wahlplakatierung ist in einem Zeitraum von 8 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag zulässig.

Pro Landtags-, Bundestags- oder Europawahl gilt für jede wahlteilnehmende Partei das Folgende:

a) Die Anzahl der Werbeträger ist beschränkt auf die folgende Anzahl:

- 5 in Auenheim,
- 10 jeweils in Ahe, Büsdorf, Fliesteden, Glesch, Paffendorf, Rheidt-Hüchelhoven, Thorr,
- 20 jeweils in Bergheim-Mitte, Glessen, Kenten, Niederaußem, Oberaßem, Zieverich und
- 40 insgesamt in Quadrath-Ichendorf.

Für die Kommunalwahl gilt für jede wahlteilnehmende Partei das Folgende:

b) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk 10 Werbeträger je Wahlkandidat, der für den jeweiligen Wahlbezirk aufgestellt wurde, beanspruchen.

Für alle vorgenannten Wahlen gilt für jede wahlteilnehmende Partei das Folgende:

- c) Die Anzahl der Großwerbeflächen wird auf insgesamt 8 städtische Standorte im gesamten Stadtgebiet auf den zulässigen Flächen beschränkt.
- d) Die Anzahl der Werbeträger in der Fußgängerzone wird auf 3 Werbeträger je Partei beschränkt.
- e) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Die angezeigte Sondernutzung erlischt, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
- (3) Die Bestimmungen des § 7 gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen und wahlteilnehmende Einzelkandidaten entsprechend.

**- in § 13 wird der folgende Absatz geändert:**

- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

**- in § 15 werden die folgenden Absätze geändert:**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 StrWG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt oder die mit einer Erlaubnis verbundenen Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, in dem er

- a) entgegen § 1 Abs. 4 unterlässt, weitere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen zu beantragen,
  - b) entgegen § 2 Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Genehmigung benutzt,
  - c) im Erlaubnisantrag nach § 8 falsche Angaben zur tatsächlichen Nutzung gemacht hat,
  - d) entgegen § 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
  - e) entgegen § 9 Bedingungen und Auflagen, die im Zusammenhang mit der Erlaubnis aufgegeben wurden, nicht erfüllt,
  - f) den Auflagen und Bestimmungen zum Anbringen der Sichtwerbung und Plakatierung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden gemäß § 59 Abs. 2 StrWG NW in der jeweils gültigen Fassung.

**- in § 16 wird der folgende Absatz geändert:**

- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 17.12.2018 außer Kraft.

**- § 17 wird wie folgt geändert:**

Für Erlaubnisse, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für die Verlängerung die Vorschriften dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs.

**- in der Anlage II – MERKBLATT zur Anbringung von Plakatwerbung – werden die folgenden Ziffern geändert:**

**1.) Erlaubte Plakatierung**

Die Plakatierung ist an Straßenlaternen entlang der Fahrbahn und Wegen unter Berücksichtigung der unten genannten Punkte vorzunehmen. Zur Vermeidung von Beschädigungen ist lediglich die Verwendung von Kunststoffkabelbinder erlaubt.

**5.) Plakatierung auf Geh- und Radwegen**

- Bei Aufstellung von Plakatständern auf dem Geh-/ bzw. Radweg ist eine Restbreite von mindestens 1,20 m für die barrierefreie Nutzung durch Fußgänger, Rollstuhlfahrer, Radfahrer etc. einzuhalten.
- Bei der Hochanbringung über Rad- und Gehwegen muss eine Mindesthöhe von 2,20 m eingehalten werden.
- Für das Aufhängen von Bannern über Straßen und Wegen gilt die Mindesthöhe von 4,00 m.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Sondernutzungssatzung - der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 25.06.2021

Der Bürgermeister, gez. Volker Mießeler

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 21.06.2021 über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 52 Brauweiler 1302 sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Absatz 1 an dieser vereinfachten Änderung  
Bereich: Am Bergerhof**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 20.04.2021 die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 Brauweiler für den Bereich Am Bergerhof gemäß § 2 Absatz 1 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, beschlossen. Nach Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung entsprechend abgesehen wird.

Ziel ist die Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Es wurde festgestellt, dass die geplante Änderung die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 52 Brauweiler nicht berührt.

Die vereinfachte Änderung erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 52 Brauweiler 1302“. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 Brauweiler behalten weiterhin Gültigkeit.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Des Weiteren hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 20.04.2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 Brauweiler 1302 beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Aushang des Bebauungsplanentwurfs nebst Entwurf der Begründung in der Zeit

**vom 08.07.2021 bis 09.08.2021 einschließlich**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie.

Aufgrund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache und mit maximal zwei Personen gleichzeitig möglich. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) (und [ralf.ritter@pulheim.de](mailto:ralf.ritter@pulheim.de) )

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 29.06.2021 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim. ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) unter Bauen & Wohnen → Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie →aktuelle Bauleitplanverfahren →Bebauungsplan Nr. 52 Brauweiler 1302 einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.14 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.14) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie  
Alte Kölner Straße 26  
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
[silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de)

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:  
Bebauungsplan Nr. 52 Brauweiler 1302

Gemäß § 4a (6) BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie → Bauleitplanung  
→ Datenschutz in der Bauleitplanung

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

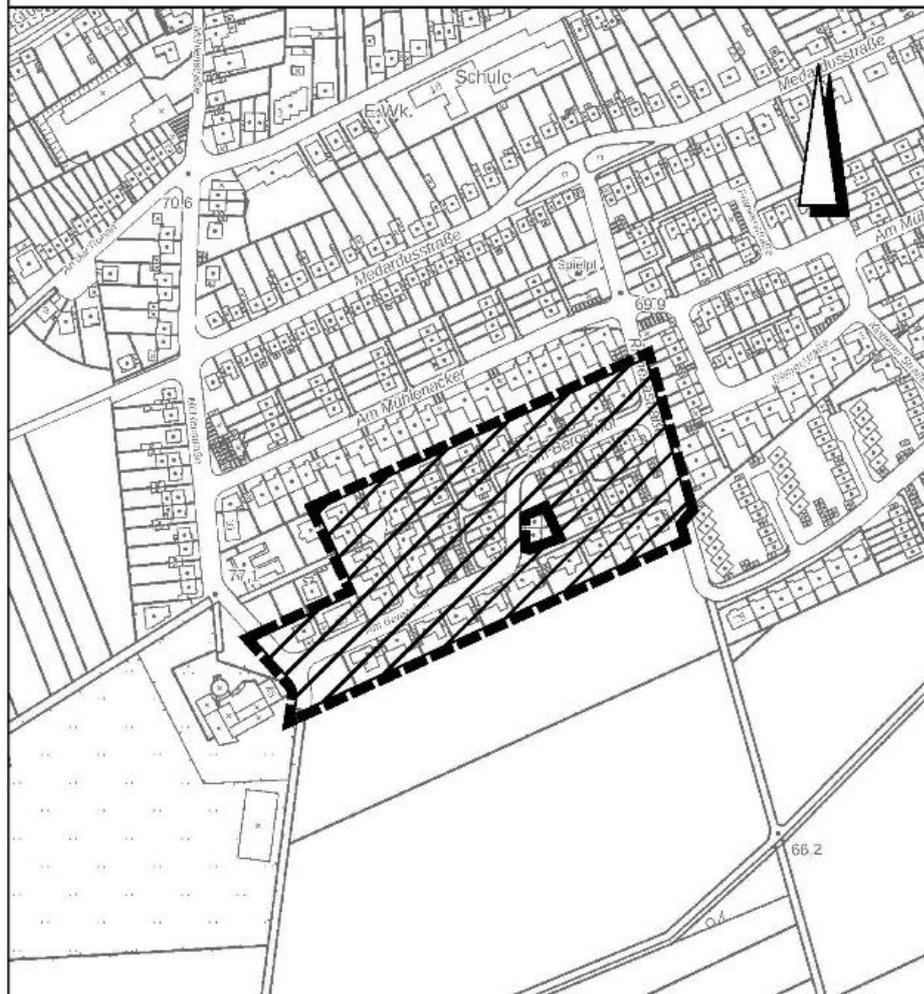
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 21.06.2021

gez.  
Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom 29.06.2021  
bis 10.08.2021

BP 52 Brauweiler 1302



Geltungsbereich

M 1:5000

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 24.06.2021 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 Pulheim sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung Bereich: Friedrich-Ebert-Straße 14-16**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 Pulheim gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen. Von einem Umweltbericht wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB entsprechend abgesehen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines neuen Wohnbaukonzeptes in diesem Bereich.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

**- Aufstellungsbeschluss**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 144 Pulheim soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung findet eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Anwendung des § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgrund einer deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes von 20.000 Quadratmetern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) nicht statt.

Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 15.09.2020 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über den Planentwurf erfolgt in der Zeit

**vom 08.07.2021 bis 09.08.2021 einschließlich**

während der Dienststunden – montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – und die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie zur Einsicht aus.

Aufgrund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache und mit maximal zwei Personen gleichzeitig möglich. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)  
E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) (und [ralf.ritter@pulheim.de](mailto:ralf.ritter@pulheim.de) )

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 29.06.2021 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim. ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) unter Bauen & Wohnen → Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie → Bauleitplanung → (Stadtplanung) Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.12 bereitgehalten.

Eine Plangebietsübersicht, den Entwurf der Begründung sowie das Städtebauliche Konzept hängen im Plankasten auf dem Flur. Des Weiteren werden die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt. Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie  
Alte Kölner Straße 26  
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
[silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de)

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:  
Bebauungsplan Nr. 144 Pulheim

Gemäß § 4a (6) BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie → Bauleitplanung  
→ Datenschutz in der Bauleitplanung

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

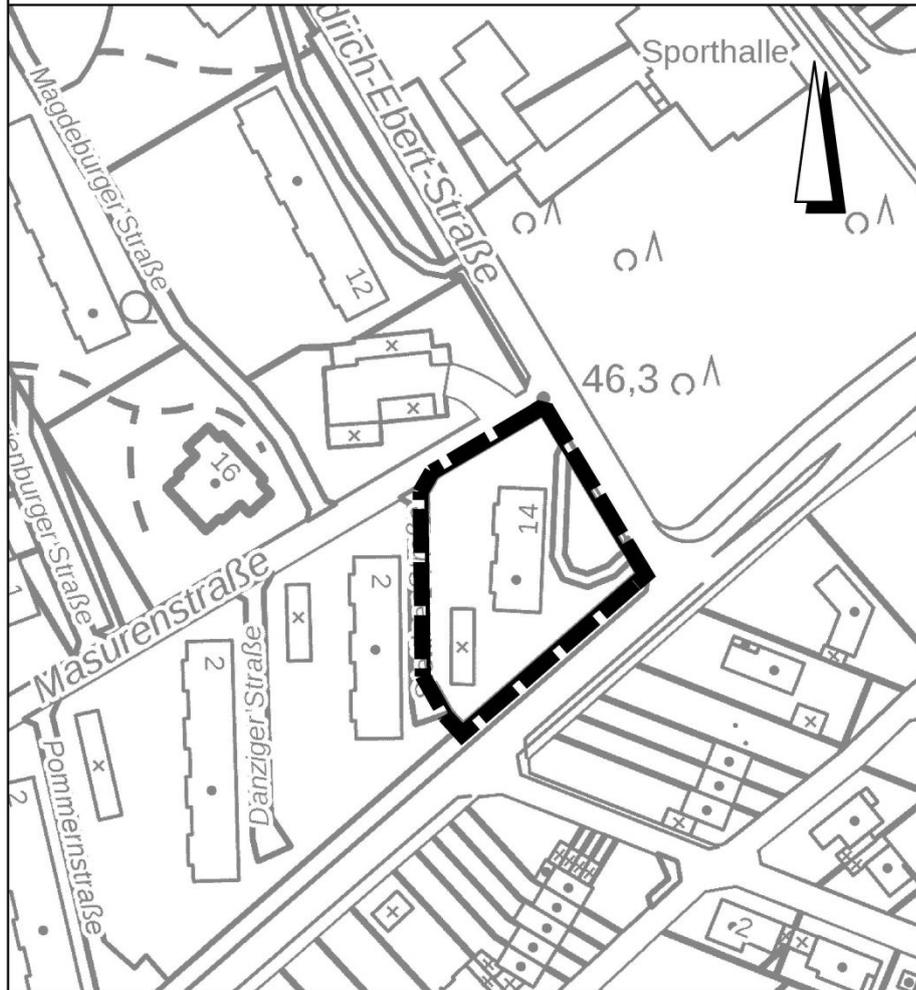
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 24.06.2021

gez.  
Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom 29.06.2021  
bis 10.08.2021

BP 144 Pulheim  
Friedrich-Ebert-Str. 14-16



 Geltungsbereich

M 1:2000

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 21.06.2021 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 Brauweiler sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Absatz 1 BauGB an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung  
Bereich: Donatusprojekt / Helmholtzstraße**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 25.08.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 Brauweiler gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen. Von einem Umweltbericht wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB entsprechend abgesehen.

Ziel der Planung ist es, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung eines Bebauungskonzeptes zu schaffen, welches für den Geltungsbereich eine integrative Wohnnutzung in Form von Geschosswohnungsbauten in Kombination mit weiteren Nutzungen vorsieht.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

– Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 140 Brauweiler soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung findet eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Anwendung des § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgrund einer deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes von 20.000 Quadratmetern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) daher nicht statt.

Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 25.08.2020 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB i.V.m.

§§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 oder §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit

**vom 08.07.2021 bis 09.08.2021 einschließlich**

während der Dienststunden – montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – und die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie zur Einsicht aus.

Aufgrund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache und mit maximal zwei Personen gleichzeitig möglich. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) (und [ralf.ritter@pulheim.de](mailto:ralf.ritter@pulheim.de))

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 29.06.2021 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim. ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) unter Bauen & Wohnen → Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie → Bauleitplanung → (Stadtplanung) → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.14 bereitgehalten.

Eine Plangebietsübersicht, den Entwurf der Begründung, der städtebauliche Lageplan vom 10.08.2018 sowie verschiedene Ansichten und Perspektiven hängen im Plankasten auf dem Flur. Aufgrund der Größe liegt die bestehende Rechtsgrundlage BP 64 BW im Zimmer 2.14 zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren werden die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt. Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie  
Alte Kölner Straße 26  
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
[silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de)

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:  
Bebauungsplan Nr. 140 Brauweiler

Gemäß § 4a (6) BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetz-

buch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie → Bauleitplanung  
→ Datenschutz in der Bauleitplanung

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 21.06.2021

gez.  
Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom 29.06.2021  
bis 10.08.2021

BP 140 Brauweiler  
Donatusprojekt / Helmholtzstraße



 Geltungsbereich

M 1:5000

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 33  
Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, den 17.06.2021  
Croonsallee 36-40  
41061 Mönchengladbach  
Tel.: 0211/475-9803  
Fax: 0211/475-9791  
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

**Flurbereinigung  
Sinsteden  
Az.: 33 – 7 15 05**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**Auslegung der Wertermittlungsergebnisse und**  
**Einladung zum Anhörungstermin mit Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde die Wertermittlung für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Sinsteden durchgeführt.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus (**Zutritt nur nach Terminabsprache**).

Zeitgleich erfolgt der Anhörungstermin mit Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Satz 2 FlurbG.

Ort: Begegnungsstätte „Alte Schule“ Sinsteden Schulstraße 5, 41569 Rommerskirchen  
Zeit: Einzeltermine im Zeitraum 23.08. bis 26.08.2021 und 30.08. bis 02.09.2021

Aufgrund der derzeitigen Coronasituation wird um Terminabsprache gebeten.

**Die telefonische Terminabsprache ist möglich von Montag, 02.08.2021 bis Freitag, 06.08.2021, zu den üblichen Dienstzeiten unter der Rufnummer 0211/475-9844.**

In dem Termin besteht die Gelegenheit zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse durch die Flurbereinigungsbehörde. Im Anhörungstermin können von den Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Solche Einwendungen können auch schriftlich bis zum 20.09.2021 bei der Flurbereinigungsbehörde vorgebracht werden.

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt. Dieser Verwaltungsakt wird ebenfalls ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung werden auch im Internet unter [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) veröffentlicht.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Ralf Wilden